Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1071 vom 30. März 1971

Gemeinde Therwil, genereller Bau- und Strassenlinienplan "Ringstrasse" (Oberwilerstrasse-Baslerstrasse).

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil hat am 17. Oktober 1968 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Ringstrasse" (Oberwilerstrasse-Baslerstrasse) zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 28. Oktober bis 27. November 1968 statt. Sie wurde in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 10 vom 18. Oktober 1968 bekanntgeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 18. Oktober 1968 benachrichtigt. Mit Schreiben vom 6. November 1968 hat [redacted], [redacted] Einsprache erhoben. Der Gemeinderat Therwil führte in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durch, und der schriftliche Rückzug der Einsprache erfolgte am 27. März 1969. Mit Schreiben vom 14. April 1969 unterbreitet der Gemeinderat Therwil den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

3 - 4.70 - 60000

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Therwil am 17. Oktober 1968 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Ringstrasse" (Oberwilerstrasse-Baslerstrasse) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 65/gBS/11/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Therwil (2)
F. Märki, techn. Büro, Bahnhofstrasse 31, Therwil
Landeskanzlei
Baupolizeiamt
Tiefbauamt (3)
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lüthy